

Modul der Vollständigkeitserklärung für Versicherungen

_____, den _____
Ort

An

(Firma)

In Ergänzung zu meiner / unserer Vollständigkeitserklärung für das Geschäftsjahr vom _____
bis _____ erkläre ich / erklären wir Folgendes:¹

A. Aufklärungen und Nachweise

Die weiteren Aufklärungen und Nachweise, um die Sie nach § 520 HGB i.V.m. §§ 341 und 341k HGB sowie § 35 VAG i.V.m. den dort genannten Gesetzen, Rechtsverordnungen und EU-Verordnungen oder den einschlägigen Vorschriften des Landes gebeten haben, habe ich / haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

B. Bücher und Schriften

- Der gesamte Schriftverkehr mit den in- und ausländischen Aufsichtsbehörden (insbesondere an das Unternehmen ergangene öffentliche Meinungen, Beanstandungen und Anfragen) ist Ihnen vollständig vorgelegt worden.
- Sofern Daten verarbeitet wurden, habe ich / haben wir sichergestellt, dass sämtliche Bücher, Belege und sonstigen Buchführungsunterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen gegenstandslich in Urschrift im Inland vorgehalten werden bzw. auf Anforderung unverzüglich verfügbar gemacht werden können.

C. Jahresabschluss und Lagebericht

- Nachrangabreden bestanden am Abschlussstichtag
☐ nicht.
☐ nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind bzw. in dem Ihnen angegebenen Umfang.
- Marktpreisrisiken, Währungsrisiken, Zinsänderungsrisiken sowie Adressenausfallrisiken sind aus den Ihnen vorgelegten Unterlagen vollständig ersichtlich.
- Der Lagebericht enthält neben den nach § 289 HGB erforderlichen Angaben bzw. Darstellungen und Erläuterungen auch die gemäß § 57 RechVersV vorgeschriebenen Angaben.

¹ Bitte im Abschnitt G. Zusätze und Bemerkungen nicht Zutreffendes und nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen benennen und ggf. erläutern sowie zutreffende Ergänzungen vornehmen.

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen.

4. Von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigte versicherungsfremde Geschäfte wurden nicht getätigt.
5. Die im Berichtsjahr gültigen Geschäftspläne sind beachtet worden.

D. Besondere organisatorische Pflichten gemäß § 23 ff. VAG

1. Unterlagen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation des Versicherungsunternehmens i.S.v. § 23 ff. VAG wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
2. Die Geschäftstätigkeit wurde vollständig dokumentiert. Die Aufbewahrungspflichten gemäß § 23 Abs. 5 VAG wurden beachtet.
3. Vereinbarungen über die Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten auf ein anderes Unternehmen gemäß § 32 VAG
 - ☐ bestehen nicht.
 - ☐ wurden Ihnen zusammen mit sämtlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Ausgliederungsunternehmen, den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen vollständig zur Verfügung gestellt.
4. Im Falle der Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten
 Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass bei Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten i.S.d. § 32 VAG die Anforderungen gemäß § 32 Abs. 2 ff. VAG erfüllt werden.

E. Besondere organisatorische Pflichten gemäß § 5 VAG für Versicherungsunternehmen bzw. die Gruppe (als übergeordnetes Unternehmen) i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG

1. Die für die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes erforderlichen Unterlagen und Nachweise für das Versicherungsunternehmen und ggf. die Gruppe (als übergeordnetes Unternehmen gem. § 9 GwG) wurden Ihnen vollständig vorgelegt (§ 35 Abs. 5 VAG i.V.m. §§ 53 bis 55 VAG).
2. Unterlagen über angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und über Kontrollen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§ 6 GwG) wurden Ihnen für das Unternehmen und ggf. für die Gruppe (§ 9 GwG) vollständig zur Verfügung gestellt.

F. Versicherungsaufsichtliche Anforderungen

1. Alle Maßnahmen und Vorfälle, die zu Anzeigepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde führen, sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden. Dies betrifft im Einzelnen:
 - ☐ im Zusammenhang mit der Errichtung einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat die Anzeigepflichten gemäß § 58 Abs. 1 und 4 VAG
 - ☐ im Zusammenhang mit dem Betrieb des Direktversicherungsgeschäftes in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat die Anzeigepflichten gemäß § 59 Abs. 1 und 4 VAG
 - ☐ allgemein die Anzeigepflichten gemäß § 47 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 VAG
 - ☐ im Fall einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft die Anzeigepflichten gemäß § 28 Abs. 5 FKAG
2. Die für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen
 - ☐ nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 3 Unterabs. 2, nach den Artikeln 4a und 9 Abs. 1 bis 4 sowie Artikel 11 Abs. 1 bis 11 Unterabs. 1 und Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR)
 - ☐ nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 5a Abs. 1 sowie den Artikeln 8b bis 8d der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 (Rating-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung
 - ☐ nach Artikel 4 Abs. 1 bis 5 und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 (Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften) in der jeweils geltenden Fassung

- ☐ nach Artikel 16 Abs. 1 bis 4, Artikel 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, 6 und 10, Artikel 28 Abs. 2 sowie Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/1011 (Benchmark-Verordnung)
- ☐ nach Artikel 28 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR)
- ☐ nach den Artikeln 5 bis 9, 18 bis 26, 26b bis 26e, 27 Abs. 1 und 4 und nach Artikel 43 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungs-Verordnung)
- ☐ nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung) sowie nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
- ☐ nach den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der DORA

erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden Ihnen vollständig vorgelegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 VAG).

3. Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WpHG sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.
4. Alle nach der Prüfv erforderlichen Angaben und Nachweise sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
5. Bei Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) sind Ihnen alle Nachweise zur Beurteilung der Einhaltung der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 VAG vollständig vorgelegt worden.
6. Nachweise zu den Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle des Abschlusses, der Abwicklung und der Erfassung von Derivaten
 - ☐ sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
 - ☐ liegen wegen der fehlenden Vornahme diesbezüglicher Geschäfte nicht vor.
7. Verfahrensdokumentationen sowie Nachweise zur Angemessenheit der internen Kontrollmaßnahmen beim Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmitteln
 - ☐ sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
 - ☐ liegen nicht vor.

G. Zusätze und Bemerkungen

1. Sämtliche Rückversicherungsverträge einschließlich Nachträgen, wurden vorgelegt, einschließlich - soweit vorhanden - solcher, die als Finanzrückversicherungsverträge i.S.v. § 167 VAG zu qualifizieren sind. Darüber hinaus bestehende Nebenabreden zu diesen Verträgen bestehen nicht.
2. Verträge zu strukturierten Produkten, Asset Backed Securities-Produkten (ABS-Produkte), Credit Linked Notes, Anlagen in außerbörslichem Eigenkapital, Rohstoffengagements und Hedgefonds
 - ☐ bestanden während des Geschäftsjahres und am Abschlussstichtag nicht.
 - ☐ sind in den Büchern der Gesellschaft vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.
 - ☐ sind im Folgenden bzw. in der Anlage _____ einzeln aufgeführt.
